

len. Anzumerken ist, dass die erzielten Einnahmen wegen der Zurechnung zur Einkommensteuer nicht den vermögensbezogenen Steuern zugerechnet werden. Sie sind als Ergänzung der Steuern auf Kapitalerträge zu sehen.⁷

In der weitverbreiteten Definition der OECD zählen zu vermögensbezogenen Steuern „einmalige oder wiederkehrende Steuern auf den Gebrauch, Besitz oder Transfer von Vermögen“.⁸ Die folgenden fünf bzw. sechs Steuerklassen und Komponenten werden dabei unterschieden:⁹

- Periodische Steuern auf Immobilien (Klasse 4100): Sie umfassen den Gebrauch und Besitz von unbeweglichem Vermögen, wie Grund und Gebäude. Sie können wert- und/oder größenbasiert sein, Schulden werden nicht berücksichtigt, und steuerpflichtig können sowohl BesitzerInnen als auch PächterInnen bzw. MieterInnen sein (z. B. Grundsteuern).
- Periodische Steuern auf Nettovermögen (Klasse 4200): Sie umfassen Steuern auf eine weite Palette von beweglichem und unbeweglichem Vermögen, abzüglich Verschuldung (Unterschied zu Klasse 4100). Es wird weiter nach den Steuerpflichtigen unterschieden: Privatpersonen vs. Unternehmen (z. B. allgemeine Vermögensteuer).
- Erbschafts- und Schenkungssteuern (Klasse 4300).
- Steuern auf Finanz- und Kapitaltransaktionen (Klasse 4400): Sie umfassen Steuern auf die Ausgabe, die Übertragung, den Kauf und den Verkauf von Wertpapieren, Steuern auf Schecks und Steuern auf spezielle Transaktionen wie den Verkauf von Immobilien (z. B. Grunderwerbsteuer, Gesellschaftssteuer, Kapitalverkehrssteuer, Börsenumsatzsteuer).

- Andere einmalige oder periodische Steuern auf Vermögen (Klasse 4500 und 4600): Sie umfassen einmalige Ausnahme- und Umverteilungs-Besteuerungen, Umwidmungssteuern bei Gründen (4500) sowie Steuern auf Güter wie Vieh, Schmuck und andere Vermögensbestände (4600, z. B. Vermögensabgabe).

Nicht als vermögensbezogene Steuern im Sinne der OECD-Definition klassifiziert werden Steuern auf Vermögenserträge, obgleich sie in eine umfassendere Betrachtung mit einbezogen werden sollten.¹⁰ Im Folgenden findet aufgrund der verwendeten OECD-Daten keine Berücksichtigung dieser Steuereinnahmen statt. Es sei jedoch hiermit vermerkt, dass inzwischen fast alle Länder in der EU die Besteuerung von Kapitaleinkünften aus der klassischen und progressiven Einkommensteuer herausgenommen haben und in eine eigene proportionale Quellensteuer umgewandelt haben; so auch Österreich. Dies hat den Effekt, dass Kapitaleinkünfte vielfach weit niedriger besteuert werden als Einkommen anderer Einkunftsarten; in Österreich beispielsweise beträgt der Spitzensteuersatz der Einkommensteuer 50%, während die Kapitalertragsteuer lediglich 25% beträgt.

3. Vermögensbezogene Steuern im internationalen Vergleich: Aufkommen und Zusammensetzung

Bezogen auf das BIP schwanken die Einnahmen aus vermögensbezogenen Steuern in der OECD zwischen 0,3% in Mexiko und 4,2% in Großbritannien (2010) – siehe Abbildung 2. Bezogen auf die gesamten Steuereinnahmen sind der Anteil und die Schwankungs-

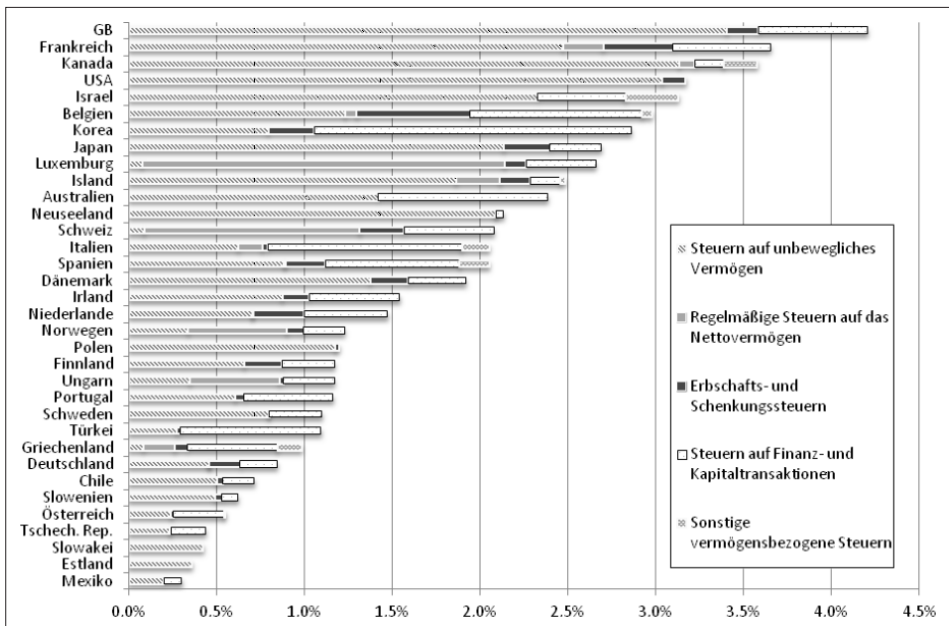
breite naturgemäß größer: zwischen 1% in Estland und 12,8% in den USA (2010). Österreich liegt in beiden Fällen auf den hintersten Rängen: Bezogen auf das BIP betragen die Einnahmen aus vermögensbezogenen Steuern 2010 0,5%, und bezogen auf die gesamten Steuereinnahmen ergab sich ein Anteil vermögensbezogener Steuern von 1,3%.

Aber auch die interne Zusammensetzung der vermögensbezogenen Steuern ist innerhalb der OECD recht unterschiedlich. In jenen Ländern, die – bezogen auf das BIP – einen Anteil vermögensbezogener Steuern von über 3% aufweisen (d. s. neben GB noch Frankreich, Kanada, die USA und Israel), bestehen die Einnahmen eben dieser vermögensbezogenen Steuern zu mehr als zwei Dritteln aus regelmäßigen Steuern auf unbewegliches Ver-

mögen (z. B. Grundsteuern; Klasse 4100 nach der OECD-Definition). In den angelsächsischen Ländern Großbritannien, den USA und Kanada beträgt der Anteil sogar zwischen 81% (GB) und 96% (USA).

In Bezug auf die angelsächsischen Länder ist jedoch anzumerken, dass die Ursache für den hohen Anteil von Grundsteuern u. a. in einem, mit anderen EU-Staaten wenig vergleichbaren, System der Grund- und Immobilienbesteuerung zu suchen ist.¹¹ In den angelsächsischen Ländern dient das Grund- und Immobilienvermögen nicht nur als Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer, sondern auch als Bemessungsgrundlage für eine Reihe von gebührenähnlichen Abgaben zur Finanzierung kommunaler Leistungen (z. B. Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung oder Schulen).

Abbildung 2: Vermögensbezogene Steuern in den OECD-Ländern in % des BIP (2010)



Quelle: OECD, Revenue Statistics (2012); eigene Berechnungen.

In Österreich oder auch Deutschland werden solche kommunalen Leistungen demgegenüber vielfach durch Gebühren oder Beiträge finanziert.

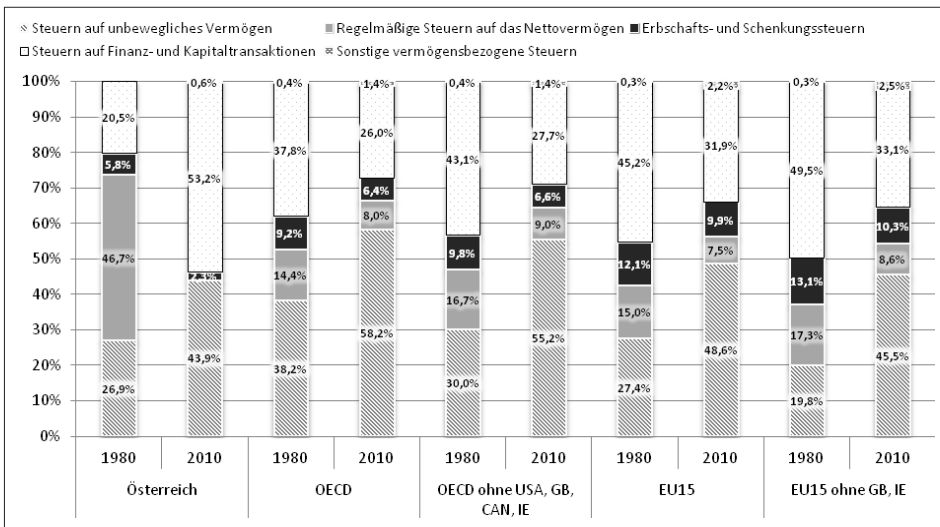
Der Anteil von Grundsteuern bzw. Steuern auf unbewegliches Vermögen am Steueraufkommen aus vermögensbezogenen Steuern ist aber auch in anderen OECD-Ländern teils sehr hoch und vielfach der größte Teil. Der durchschnittliche Anteil in der EU-15 liegt im Jahr 2010 bei knapp der Hälfte (49%) aller vermögensbezogenen Steuern, jener der OECD-Staaten bei über der Hälfte (58%) – siehe Abbildung 3. Schließt man die angelsächsischen Länder der EU-15 (GB, IE) bzw. der OECD (GB, IE, USA, CAN) wegen der oben diskutierten Vergleichbarkeitsproblematik aus der Betrachtung aus, ergeben sich Anteile, die um je drei Prozentpunkte geringer sind; es ändert den hohen Anteil von Grundsteuern im Schnitt der EU-15 bzw. der OECD also nur unwesentlich. Grund-

steuern bleiben der im Schnitt größte Teil vermögensbezogener Steuern.

Demgegenüber kommen im Jahr 2010 – sowohl im Schnitt der EU-15 als auch im Schnitt der OECD – nur etwa 8% der Einnahmen an vermögensbezogenen Steuern aus Steuern auf Nettovermögen (z. B. allgemeine Vermögensteuer). Etwa 10% (EU-15) bzw. 6% (OECD) beträgt der Anteil der Erbschafts- und Schenkungssteuereinnahmen und immerhin 32% (EU-15) bzw. 26% (OECD) jener der Steuern auf Finanz- und Kapitaltransaktionen.

In Österreich war 2010 vor allem der Anteil der Steuern auf Finanz- und Kapitaltransaktionen am Steueraufkommen aus vermögensbezogenen Steuern überdurchschnittlich groß (53%), der Anteil der Grundsteuern hingegen mit 44% unterdurchschnittlich hoch, aber trotzdem der zweitgrößte Teil. Jener der Erbschafts- und Schenkungssteuern lag mit etwa 2%¹² ebenfalls weit unter dem internationalen Mittel-

Abbildung 3: Zusammensetzung vermögensbezogener Steuern im relativen Verhältnis (1980/2010)



Quelle: OECD, Revenue Statistics (2012); eigene Berechnungen.

wert. In den Steuereinnahmen aus Steuern auf Nettovermögen liegt Österreich ohne jegliche Einnahmen in dieser Steuerklasse ebenfalls weit zurück. Aufholbedarf ergibt sich also in Bezug auf eine allgemeine Vermögensteuer und in Bezug auf die Erbschafts- und Schenkungssteuer, deren Anteil ohne eine Neuschaffung gegen null tendieren wird.

4. Strukturverschiebungen in den letzten dreißig Jahren

Die Zusammensetzung vermögensbezogener Steuereinnahmen war in den letzten dreißig Jahren keineswegs stabil – siehe Abbildung 3. Seit 1980 hat der relative Anteil der Steuern auf unbewegliches Vermögen am gesamten Aufkommen aus vermögensbezogenen Steuern in der OECD und in der EU-15 stark zugenommen, um jeweils etwa 20 Prozentpunkte. Gleichzeitig hat sich der relative Anteil der Steuern auf Nettovermögen im selben Zeitraum in der OECD beinahe halbiert und innerhalb der EU-15 exakt halbiert und sich auf einem nunmehr relativ niedrigen Niveau eingependelt. Auch der relative Anteil der Vermögensverkehrsabgaben (z. B. Grunderwerbsteuer und Kapitalverkehrssteuer) ist über die letzten dreißig Jahre um mehr als 10 Prozentpunkte gesunken, obgleich er immer noch relativ gesehen den zweitgrößten Teil vermögensbezogener Steuereinnahmen ausmacht. Der relative Anteil der Erbschafts- und Schenkungssteuern ist mit einem Rückgang von etwa 2-3 Prozentpunkten in den letzten dreißig Jahren relativ konstant, aber konstant gering geblieben. Es ist also innerhalb der vermögensbezogenen Steuern langfristig von einem relativen Bedeutungsgewinn der Grund-

steuern bei gleichzeitig sinkendem Gewicht der anderen vermögensbezogenen Steuerkomponenten zu sprechen, wobei der am stärksten rückläufige Anteil bei den allgemeinen Vermögensteuern zu verzeichnen war.

Die relativen Anteile müssen jedoch durch eine zusätzliche Darstellung ergänzt werden, denn im internationalen Schnitt hat der absolute Anteil der vermögensbezogenen Steuern in % des BIP in den letzten dreißig Jahren zugenommen; innerhalb der EU 15 von etwa 1,5% auf 1,9% (25%iger Anstieg) und in der OECD von etwa 1,6% auf 1,8% (13%iger Anstieg) – siehe Abbildung 4.

Der Blick auf die Verteilung der absoluten Anteile der jeweiligen vermögensbezogenen Steuerkomponenten in Prozent des BIP zeigt, dass innerhalb der OECD (wie auch der EU-15) die Anteile der Grundsteuern nicht nur relativ, sondern auch in Prozent des BIP gestiegen sind. 1980 betragen die Einnahmen aus Grundsteuern gemessen am BIP noch 0,8% (bzw. 0,62% in der EU-15), 2010 betragen sie bereits 1,05% (bzw. 0,96%). Dabei handelt es sich um einen Zuwachs von etwa 50% (EU-15) bzw. 25% (OECD). Einigermaßen konstant geblieben sind hingegen die Anteile der restlichen vermögensbezogenen Steuerkomponenten in Prozent des BIP (Bewegungen von weniger als +/-0,1 Prozentpunkte). Der gesamte Anstieg¹³ der Einnahmen aus vermögensbezogenen Steuern (in % des BIP) speist sich also vorwiegend aus dem Anstieg der Einnahmen an Grundsteuern.

Österreich (wie auch Deutschland) folgte den ebendiskutierten Trends in der OECD bzw. EU-15 nur bedingt. Allem vorweg sei erwähnt, dass sich in Österreich die Einnahmen vermögens-